

Informationsvorlage**2019-2024/Info-186****Status: öffentlich**

FB Bürgermeister
SB Herr Peters

Erstellungsdatum: 11.02.2022
Aktenzeichen

Betreff:

Rücktritt vom Amt des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Paplitz durch Herrn Stefan Ohle

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium

den Rücktritt des Herrn Stefan Ohle vom Wahlamt des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Paplitz zum 08. Februar 2022 in Kenntnis gesetzt.

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt
Genthin wird hiermit über

Mit Posteingang 08.02.2022 erklärte Herr Stefan Ohle schriftlich seinen Rücktritt vom Amt des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Paplitz mit sofortiger Wirkung.

Herr Stefan Ohle wurde auf der Ortschaftsratssitzung der Ortschaft Paplitz am 01.07.2019 aus den Reihen des Ortschaftsrates zum Ortsbürgermeister gewählt. Am 09.07.2019 fand durch die Abwesenheitsvertretung des Bürgermeisters die Ernennung von Herrn Ohle als Ortsbürgermeister der Ortschaft Paplitz unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 26.05.2019 gewählten Ortschaftsrates durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde statt.

Die Beendigungsgründe eines Beamtenverhältnisses bestimmen sich nach den Vorgaben des § 21 BeamtStG. Danach endet das Beamtenverhältnis u.a. gem. Nr. 1 durch Entlassung.

Herr Ohle hat mit o. g. Schreiben schriftlich seinen Rücktritt von seinem Ehrenamt mit sofortiger Wirkung erklärt. Die Entlassung bestimmt sich im hiesigen Fall demnach nach § 23. Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG.

Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 LBG LSA ist die Entlassung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Herr Ohle ist aus seinem Ehrenamt mit Ablauf des 08.02.2022 (Eingang des Schreibens bei der Stadt Genthin), also zum 09.02.2022 zu entlassen.

Gemäß § 85 Abs. 7 KVG LSA hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes einen neuen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte zu wählen. Für diese Neuwahl wird seitens der Verwaltung die reguläre nächste planmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Paplitz am Montag, den 04.04.2022 vorgesehen.

Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters nimmt gem. § 85 Abs. 7 KVG LSA der Stellvertreter, Herr Hartmut Wittig das Amt des Ortsbürgermeisters wahr.

Anlagen:

(Matthias Günther)
Bürgermeister

